

**BERICHT DES  
BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ ZUM  
LEGISLATIV- UND ARBEITSPROGRAMM DER KOMMISSION UND DES RATES  
FÜR DAS JAHR 2010**

Folgende Initiativen und Prioritäten der Europäischen Kommission sowie des spanischen und belgischen Ratsvorsitzes sind für das Berichtsjahr 2010 für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz relevant:

**I. ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION 2010:**

Die EK wird sich 2010 auf 4 wesentliche Aktionsbereiche konzentrieren:

1. Bewältigung der Krise und Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa;
2. Agenda für Bürgernähe, die den Menschen in den Mittelpunkt von EU-Maßnahmen stellt;
3. Entwicklung einer ehrgeizigen und kohärenten außenpolitischen Agenda mit globaler Reichweite;
4. Modernisierung der Instrumente und Arbeitsweise der EU.

**Folgende Prioritäten der EK sind für die Zuständigkeiten des Ressorts von Bedeutung:**

**Bewältigung der Krise und Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft**

Zentrale Grundlage der Arbeit für 2010 ist die **Strategie „Europa 2020“**, die der Europäische Rat in seiner Frühjahrstagung in ihren wesentlichen Elementen befürwortet hat. Die Eckpfeiler der Strategie werden voraussichtlich in der Junitagung des Europäischen Rates bestätigt werden.

Im Rahmen der Strategie werden 7 Leitinitiativen vorgeschlagen, die in enger Abstimmung mit dem Rat und anderen Akteuren durch Maßnahmen konkretisiert werden sollen. Dabei sind aus Sicht des BMASK insbesondere folgende Vorschläge von Relevanz:

- **„Jugend in Bewegung“**: Maßnahmen in der Jugendbeschäftigung zur Verbesserung der Anstellungschancen, Förderung der Lehrlingsausbildung, Erleichterung des Übergangs von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt;
- **„Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten“**: Vorschlag zur Modernisierung der Arbeitsmärkte im Hinblick auf Mobilität und lebenslange Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen; Erhöhung der Beschäftigungsquote; bessere Abstimmung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt;
- **„Europäische Plattform zur Bekämpfung von Armut“**: Basierend auf den Erfahrungen des **Europäischen Jahres 2010 zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung** soll die gesellschaftliche Teilhabe von armutsgefährdeten Menschen erhöht werden und Empfehlungen gegeben werden, wie gewährleistet werden kann, dass Wachstum und Beschäftigung möglichst vielen Menschen zugute kommen.

**Ad Bewältigung der Krise:**

Dazu werden 3 strategische Maßnahmen zum Einsatz kommen, die im Rahmen der Ressortzuständigkeit auch durch das BMASK zu beobachten sein werden:

- verstärkte wirtschaftspolitische Überwachung und Abstimmung sowie mehr politische Einflussnahme im Euroraum (im Rahmen des Stabilitäts- und

Wachstumspakts; die EK kündigt dazu Vorschläge zur verbesserten Abstimmung der Politik an);

- nachhaltige Stabilisierung der öffentlichen Finanzen;
- stabile, verantwortungsvolle Finanzmärkte im Dienste der Gesamtwirtschaft.

Die EK wird eine Mitteilung über die Neuordnung des Binnenmarkts vorlegen, die auf den Monti-Bericht aufbauend die Grundlage für ein großes Maßnahmenpaket für den Binnenmarkt von morgen geben soll. Darin sollen auch die Engpässe im Rahmen der EU-2020 Strategie identifiziert werden. Eine allfällige (Mit)Betroffenheit des BMASK könnte sich in den Bereichen Daseinsvorsorge, Beihilfenrecht, Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie im Konsumentenschutz ergeben.

### Agenda für Bürgernähe

Unter dem Titel „Schaffung eines Europas der Bürger“ werden u.a folgende Initiativen geplant (BMASK relevant):

- Vorschlag zur **Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie** unter laufenden Konsultationen mit den Sozialpartnern;
- Analyse der Hindernisse für die **Freizügigkeit der BürgerInnen**;
- Vorschläge für eine eindeutige Regelung der Umsetzung der **Entsenderichtlinie**;
- eine öffentliche Konsultation über **gemeinsame Rechtsgrundsätze von Sammelklagen**;
- Vorschläge zum **besseren Schutz von Verbrechenopfern**.

Unter dem Titel „Inangriffnahme langfristiger gesellschaftlicher Probleme“ werden folgende Vorhaben mit BMASK –Relevanz angekündigt:

- Vorlage eines Grünbuchs zur **Zukunft der Renten**: Gegenstand werden u.a. die Möglichkeiten sein, wie die Nachhaltigkeit und Angemessenheit der Renten in Anbetracht der alternden Bevölkerung sichergestellt werden können;
- Konsolidierung der gemeinsamen **Einwanderungs- und Asylpolitik**; Schaffung einer neuen **Integrationspolitik** vor dem Hintergrund des demografischen Drucks.

Auf Basis des im Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programms für „ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ wird ein umfassendes Aktionsprogramm zur Umsetzung vorgelegt werden, das auch für das BMASK relevante Vorschläge für Rechtsinstrumente zur legalen Einwanderung (in Bezug auf Arbeitsmarktzugang, aber auch die Gewährung gleicher Rechte im Bereich sozialer Sicherheit und Arbeitsrecht) vorsieht.

### 3: Außenpolitische Agenda

Unter anderem wird die EK folgende Themenstellungen in Angriff nehmen, die im Rahmen der Ressortzuständigkeit auch durch das BMASK zu beobachten sein werden:

- Vorlage einer **Mitteilung über die EU-Handelspolitik für Europa 2020**;
- Weiterentwicklung der Beziehungen und engerer wirtschaftlicher **Zusammenarbeit mit den Nachbarländern** zur Förderung von Freiheit, Stabilität und Wohlstand;
- **Erweiterungsprozess**: Verhandlungsfortschritte werden von den Reformen in den Kandidatenländern abhängig sein, besonderes Augenmerk wird auf Rechtsstaatlichkeit gelegt;

- EU-Aktionsplan zur Umsetzung der internationalen **Entwicklungsagenda** im Vorfeld des Gipfels der Millennium-Entwicklungsziele der UN im Jahr 2015.

### **Modernisierung der Instrumente und Arbeitsweise der EU**

- Sämtliche Kommissionsinitiativen sollen einer **Folgenabschätzung** unterzogen werden. Insbesondere in der gegenwärtigen Wirtschaftslage sind dabei die **beschäftigungspolitischen und sozialen Auswirkungen** von großer Bedeutung.
- Bestehende Rechtsvorschriften sollen einer systematischen Ex-Post-Bewertung und sog. „**Eignungstests**“ unterzogen werden. Zu den sog. „Eignungstests“, wird es 2010 4 Pilotversuche geben, u.a. auch im Bereich **Beschäftigung und Sozialpolitik**. Ziel ist die Überprüfung hinsichtlich Verwaltungsaufwand, Überschneidungen, Lücken etc.
- Im Bereich **bessere Rechtssetzung** verfolgt die Kommission das Ziel der Vereinfachung und Modernisierung des ordnungspolitischen Umfelds in Europa. Für das Jahr 2010 werden 46 Vereinfachungsinitiativen vorgestellt, darunter auch zwei betreffend ArbeitnehmerInnenbeteiligung, eine Vereinfachung des Statuts der europäischen Gesellschaft (SE) sowie im Bereich AN-Schutz (muskuläre Erkrankungen). 2010 wird auch die Rücknahme von anhängigen Rechtssetzungsvorschlägen geprüft, darunter ein Vorschlag im Bereich Koordinierung der sozialen Sicherheit (für EP-AssistentInnen), der durch das In-Kraft Treten der VO 883/2004 obsolet geworden ist.
- **Anpassung des EU-Finanzrahmens im Dienste der politischen Prioritäten:** In Vorbereitung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (EU-Budget nach 2013) wird die EK eine **umfassende Haushaltsüberprüfung** starten, es werden auch **Konsultationen über die künftige Ausrichtung der Ausgabenpolitik** geführt. 2011 wird die EK dann ihre Vorschläge für das neue EU-Budget und Vorschläge zu den einzelnen für das BMASK relevanten Finanzierungsinstrumenten (Globalisierungsfonds, Europäischer Sozialfonds, Aktionsprogramm PROGRESS) vorlegen.

Im Anhang des Arbeitsprogramms sind die **strategischen und vorrangigen Initiativen** der Kommission für 2010 aufgelistet (Annex I und II).

### **Strategische Initiativen, zu der sich die Kommission 2010 verpflichtet (Annex I) und die für das BMASK relevant sind:**

#### **A. Legislativvorschläge**

4. Quartal:

- Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (Initiative Nr. 22)

#### **B. Nicht-legislative Vorschläge**

2. Quartal:

- Neuordnung des Binnenmarktes (Initiative Nr. 16)
- Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholm-Programms (Initiative Nr. 20)
- Grünbuch zu Pensionen (Initiative Nr. 27)

3. Quartal:

- Initiative „Jugend in Bewegung“ (Initiative Nr. 12)
- Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten (Initiative Nr. 14)

- Mitteilung über die EU-Handelspolitik für Europa 2020 (Initiative Nr. 30)
- Budgetüberprüfung (Initiative Nr. 32)

#### 4. Quartal:

- Mitteilung zu Jugendbeschäftigung (Initiative Nr. 13)
- Mitteilung zur Europäischen Plattform zur Bekämpfung von Armut (Initiative Nr. 15)
- Bericht und Analyse zur Freizügigkeit der BürgerInnen (Initiative Nr. 24)

#### Weitere Initiativen:

- Mitteilung zum Beitrag der EU zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele (Initiative Nr. 31)

### **Initiativen, die 2010/11 in Betracht gezogen werden (Annex II)**

#### **Bereich Arbeit und Soziales (Zuständigkeit BMASK):**

- Initiative zu Pensionen: basierend auf dem Grünbuch (siehe strategische Initiativen) überlegt die EK weitere Initiativen oder die Vorlage eines EU-Weißbuchs zu einem EU-Rahmen für Pensionen;
- Vorschlag zur Umsetzung der Entsende-RL;
- RL-Vorschlag ArbeitnehmerInnenschutz im Bereich elektromagnetischer Felder;
- Mitteilung zur EU-Behindertenstrategie 2010-2020;
- Vorschlag zur Ergänzung div. Arbeitsrechts-RL, um Seefahrer zu inkludieren;
- Weitere Vorschläge zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Neuer ESF-Vorschlag (Programmperiode 2014-2020);
- Neuer Vorschlag für den Globalisierungsfonds (Programmperiode 2013-2020);
- Vorschlag für ein neues Aktionsprogramm „Progress“ (Programmperiode 2014-2020).

#### **Bereich Konsumentenschutz (Zuständigkeit BMASK):**

- Grünbuch über die Verwendung der „Außergerichtlichen Streitbeilegung“ in der EU.
- Empfehlung der EK im Hinblick auf eine harmonisierte Methodologie betreffend die Klassifizierung und Bekanntgabe von Verbraucherbeschwerden in der EU.
- Verbraucherbarometer: Ab 2010 werden in der Frühjahrsausgabe auch die Integration des Einzelhandels und die Verbrauchersituation in den einzelnen Staaten behandelt. Im Oktober wird das Verbraucherbarometer für Herbst veröffentlicht, in dem 50 einzelne Marktsegmente daraufhin geprüft werden, ob es zu Störungen für die Verbraucher kommen könnte.
- Beschluss über ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze.
- Beschluss über ein Abkommen über die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Produktsicherheit.
- Produktsicherheits-RL: Überarbeitung der Richtlinie.
- Behördenkooperations-VO 2006/2004: Arbeiten am Umsetzungsbericht sowie Erwägung einer Revision.
- Revision der Pauschalreise-RL.

**Darüberhinaus liegt eine weitere Betroffenheit des Ressorts im Bereich Konsumentenschutz zu folgenden Vorhaben der EK vor:**

- Überarbeitung der EuGVVO (Brüssel I VO), insbesondere hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit im Bereich neuer kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen.
- Vorschlag der EK über neue umfassende Rahmenbedingungen im Datenschutzbereich.
- Mitteilung der EK über Regelungen im Bereich von Produkten mit Nanomaterialien.
- Überarbeitung der RL über unfaire Geschäftspraktiken.
- Mitteilung der EK über Rahmenbedingungen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.
- Mitteilung der EK über Passagierrechte.
- Überarbeitung der Einlagensicherungs - RL und Revision der Anlegerentschädigungs – RL.
- Maßnahmen zur verantwortlichen Kreditvergabe.
- Mitteilung über best Practices bei Hypothekarkrediten.
- Revision der RL über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID).
- Richtlinie über Anlageprodukte für Kleinanleger.
- Novellierung der Fonds – RL.
- Revision der Versicherungsvermittler – RL.
- Mitteilung über eine Datenschutzstrategie.

## II. ARBEITSPROGRAMM DES RATES FÜR 2010

Das am 7. Dezember 2009 angenommene 18-Monatsprogramm des spanischen, belgischen und ungarischen Ratsvorsitzes sowie das seit Anfang Jänner 2010 vorliegenden Arbeitsprogramms des spanischen Ratsvorsitzes wurde vorbehaltlich des damals noch ausstehenden EK-Arbeitsprogramms für 2010 erstellt. Folgende Arbeitsschwerpunkte für 2010, die für das BMASK von Relevanz sind, können identifiziert werden:

### I. Strategischer Rahmen/Langfristige Schwerpunkte:

Herzstück wird eine Einigung auf die Nachfolge der Lissabon Strategie – **EU 2020-Strategie** – sowie deren Umsetzung sein. Weitere Schwerpunkte sind u.a. die Verbesserung des Wirtschafts- und Finanzsystems, die weitere Umsetzung der erneuerten Sozialagenda und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Die Diskussionen über das künftige EU-Budget nach 2013 und damit verbunden die weitere Entwicklung der Kohäsionspolitik spielen ebenso eine wichtige Rolle wie die Umsetzung des Stockholm Programms (Einwanderungs- und Asylpolitik). Auch der Themenbereich Erweiterung und die Stärkung der EU als globaler Akteur werden von den Vorsitzen als zentral eingestuft.

### BESCHÄFTIGUNG und SOZIALPOLITIK

Für die Vorsitze wird die Reaktion der Europäischen Union auf die Herausforderungen der Krise sich an **folgenden Hauptprioritäten orientieren**:

- Förderung von Beschäftigung und unternehmerischer Initiative;
- Bekämpfung der strukturellen Arbeitslosigkeit und der Langzeitarbeitslosigkeit;
- Förderung der sozialen Eingliederung unter Berücksichtigung der besonders Benachteiligten;
- Gewährleistung qualitativ hochwertiger Sozialschutzsysteme;

- Herbeiführung von Chancengleichheit und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung sowie
- Intensivierung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen.

**EU 2020 Strategie:** Bei der sozialen Dimension der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010 wird der **Schwerpunkt auf Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt** liegen, wobei auch die **Gleichstellung der Geschlechter gebührend berücksichtigt** wird. Eine **aktive Rolle der Sozialpartner** ist von entscheidender Bedeutung für das Erreichen der übergreifenden Ziele der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010. Die Vorsitze wollen deshalb dafür sorgen, dass der **Dreigliedrige Sozialgipfel** eine gewichtigere Rolle spielt.

Im Gefolge der Finanzkrise wird die **Wirksamkeit der europäischen Finanzinstrumente (Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung)**, die für die Verfolgung von beschäftigungs- und sozialpolitischen Zielen zur Verfügung stehen, **evaluiert** werden.

Die Vorsitze werden dem **sozialen Europa** vorrangige Aufmerksamkeit widmen. Neben der sozialen Dimension im Rahmen der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010 sind folgende **künftige Initiativen zu nennen:**

- Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2011-2015),
- Folgemaßnahmen zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter,
- Strategie für behinderte Menschen (2010-2017) und
- Halbzeitüberprüfung der Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (2007-2012).

Über die Arbeit am politischen Gesamtkonzept hinaus, werden sich die Vorsitze **folgenden Schlüsselthemen** widmen:

- Verbesserung der Antizipation des Bedarfs der Arbeitsmärkte und der Abstimmung der Fähigkeiten auf diesen Bedarf;
- Förderung der Schaffung von "grünen Arbeitsplätzen";
- Erleichterung der praktischen und ausgewogenen Umsetzung der gemeinsamen Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz;
- Verbesserung der Erwerbsbeteiligung, insbesondere für Frauen, Jugendliche und Arbeitsmarktneulinge, für ältere ArbeitnehmerInnen sowie für Menschen mit Behinderungen und anderen benachteiligten Gruppen;
- Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Schattenwirtschaft sowie
- Verbesserung der Bedingungen für Selbständige.

Im Bereich der **Gesetzgebung** wollen die Vorsitze die Beratungen zu folgenden Dossiers voranbringen:

- **Überprüfung der Richtlinien betr. den Übergang von Unternehmen,**
- **RL zur Unterrichtung und Anhörung der ArbeitnehmerInnen und über Massenentlassungen**
- Vorschlag zur **Verbesserung der Umsetzung der Entsenderichtlinie** sowie
- Vorschlag zur Änderung der **Arbeitszeitrichtlinie.**

Die Vorsitze werden auch der **externen Dimension** des europäischen Gesellschaftsmodells besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden darauf hinwirken, dass die **soziale Dimension im Rahmen der auswärtigen Beziehungen auf bilateraler und multilateraler Ebene mehr Gewicht erhält**, indem die Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO, die grundlegenden Arbeits- und Sozialrechte sowie einen globalen sozialen Rahmen fördert.

Die **Behandlung der sozialen Auswirkungen der Rezession** wird auf der politischen Agenda zu den vorrangigen Themen gehören. In diesem Zusammenhang werden die Vorsitze **das Europäische Jahr der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)** zum Anlass nehmen, um die Bedeutung dieser Anliegen ins Blickfeld zu rücken.

Ferner werden sich die Vorsitze auf die Unterstützung verschiedener **Initiativen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung** konzentrieren und vorbereitende Arbeiten für das **Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen (2012)** durchführen. Dabei sind die **Modernisierung, die Tragfähigkeit und die Angemessenheit der Rentensysteme** von entscheidender Bedeutung.

Im Bereich der **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** wird die Arbeit hinsichtlich der Umsetzung und Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sowie die Arbeit bezüglich der **Koordinierung der die soziale Sicherheit betreffenden Kapitel der Assoziierungsabkommen** – insbesondere bei den Abkommen mit den **Maghreb-Ländern und den osteuropäischen Ländern** – fortgesetzt.

Die Vorsitze wollen im Bereich der **Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung** neue politische Impulse setzen, etwa indem sie dem Gender Mainstreaming im Rahmen der Lissabon-Strategie für die Zeit nach 2010 hohe Priorität einräumen.

Ferner werden sich die Vorsitze folgenden Themen widmen:

- Schließung der Einkommensschere zwischen Männern und Frauen,
- Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und Förderung des Unternehmergeists von Frauen sowie
- Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben.

Zur Förderung der Gleichbehandlung in allen Bereichen werden sie die Arbeit betreffend den **Vorschlag für eine Richtlinie über Gleichbehandlung** (früherer Artikel 13) fortsetzen.

## VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Bereich des Verbraucherschutzes wird **der vorgeschlagenen Richtlinie über Rechte der VerbraucherInnen Vorrang** eingeräumt. Im Rahmen der Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzes wird die Arbeit in Bezug auf die **Überarbeitung der Richtlinie über Pauschalreisen** im Jahr 2010 fortgesetzt werden. Im Jahr 2010 wird auch die **Halbzeitevaluierung des Aktionsprogramms der EU im Bereich der Verbraucherpolitik (2007-2013)** vorgenommen werden.

## WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die Vorsitze werden sich mit der laufenden **Überprüfung der Binnenmarktpolitik** befassen und dabei den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (d.h. die "vier Freiheiten") fördern. Es wird geprüft, ob die

**Übergangsfristen**, mit denen die **Freizügigkeit von ArbeitnehmerInnen** aus den neuen Mitgliedstaaten eingeschränkt werden, aufgehoben werden können.

Bei der Umsetzung der **Dienstleistungsrichtlinie** planen die Vorsitze einen wirksamen und transparenten **Prozess der gegenseitigen Bewertung**, der in die Vorlage eines zusammenfassenden Berichts durch die Kommission im Dezember 2010 münden wird, dem gegebenenfalls Vorschläge für zusätzliche Initiativen beigefügt werden.

Im Bereich des **Wettbewerbs** wird erwartet, dass die Kommission als **Folgemaßnahme zum "Weißbuch über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts"** im ersten Halbjahr 2010 einen **Gesetzgebungsvorschlag<sup>1</sup>** vorlegt.

Die Vorsitze werden sich um eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über das **Statut der Europäischen Privatgesellschaft** bemühen.

#### WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Insbesondere werden sich die Vorsitze auf Folgemaßnahmen zum Europäischen Konjunkturprogramm, einschließlich der Finanzrettungspläne, auf **geeignete Strategien für den Ausstieg** aus den staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, auf Haushaltspolitiken und Strukturreformen konzentrieren. Die Vorsitze legen ihren Schwerpunkt auf **Ausstiegsstrategien**, mit denen die Rückkehr zu normalen Marktbedingungen erleichtert und verhindert werden soll, dass die Fortschritte bei der Stabilisierung des Finanzsektors zunichte gemacht werden. Ziel ist es, sicherzustellen, dass **Kohärenz zwischen den kurzfristigen Maßnahmen** zur nachhaltigen Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung und den Grundbedingungen für eine **Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzen** und für eine **angemessene Vorsorge angesichts der Kosten der Bevölkerungsalterung** besteht.

#### MIGRATION

Im Bereich einer europäischen **Migrationspolitik** soll die **Durchführung des Stockholmer Programms** sichergestellt werden, mit dem Ziel, dass der konkrete **Aktionsplan** zur Umsetzung im ersten Halbjahr 2010 angenommen werden kann. Eine Betroffenheit des BMASK ergibt sich in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaater, aber auch betr. die Gewährung von Rechten im Bereich sozialer Sicherheit. Das Stockholm-Programm umfasst auch Aspekte im Bereich Konsumentenschutz und Gleichstellung/Nichtdiskriminierung.

Vorangetrieben werden auch Beratungen über die offenen Aspekte des derzeit aktuellen Strategischen Plans zur legalen Zuwanderung (**Rahmen-RL**), ferner wird die **Durchführung bestehender Richtlinien evaluiert**.

#### EU BUDGET

Die Vorsitze werden die derzeit **laufende Überprüfung des EU-Haushalts** und der EU-Politiken fortsetzen und in Zusammenarbeit mit der Kommission die Zukunft der Eigenmittel und **die Ziele der EU-Strategie bis 2020 sowie der gemeinsamen Ausgabenpolitiken** erörtern.

#### Erweiterung

Sollten die Beitrittsverhandlungen mit **Kroatien** abgeschlossen werden, so werden die Vorsitze dafür sorgen, dass der Beitrittsvertrag zügig fertig gestellt und dieser

---

<sup>1</sup> Dieses Vorhaben findet sich im neuen EK-Arbeitsprogramm 2010 nicht wieder.

neue Mitgliedstaat reibungslos integriert wird. Die Beitrittsverhandlungen mit der **Türkei** werden gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates betrieben. Der Beitrittsantrag der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** wird weiterbehandelt werden. Die drei Beitrittsanträge von **Albanien, Island und Montenegro** werden im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags geprüft.

### **III. FORMELLE RATSTAGUNGEN UNTER SPANISCHEM UND BELGISCHEM VORSITZ**

#### **Tagungen des Europäischen Rates:**

<b>25./26. März 2010</b>	Tagung des Europäischen Rates
<b>17./18. Juni 2010</b>	Tagung des Europäischen Rates
<b>28./29. Oktober 2010</b>	Tagung des Europäischen Rates
<b>16./17. Dezember 2010</b>	Tagung des Europäischen Rates

#### **Ratstagungen im Bereich Beschäftigung und Soziales:**

<b>27.-29. Jänner 2010</b>	Informelles Ministertreffen „Beschäftigung/Sozialpolitik“ in Barcelona
<b>8./9. März 2010</b>	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel – Beschäftigung und Sozialpolitik
<b>19.-21. Mai 2010</b>	Informelles Treffen der MinisterInnen für Behindertenfragen in Zaragoza und Konferenz („Individuelle Autonomie durch universellen Zugang, Bildung und Beschäftigung“)
<b>7./8. Juni 2010</b>	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg
<b>8./9. Juli 2010</b>	Informelles Ministertreffen „Beschäftigung/Sozialpolitik“ in Belgien
<b>21. Oktober 2010</b>	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Luxemburg – Beschäftigung und Sozialpolitik
<b>6./7. Dezember 2010</b>	Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ in Brüssel

#### **Ratstagungen im Bereich Verbraucherschutz:**

<b>1./2. März 2010</b>	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie und Forschung) in Brüssel
<b>25./26. Mai 2010</b>	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“ in Brüssel
<b>11. Oktober 2010</b>	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“ in Luxemburg
<b>25./26. November 2010</b>	Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)“ in Brüssel

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchführung der von HOSPEEM und EGÖD geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor**

### **1. Hintergrund**

Im Jahr 2006 hatte das Europäische Parlament eine Entschließung angenommen, mit der die Europäische Kommission aufgefordert wurde, einen Legislativvorschlag zum Schutz der Beschäftigten im Gesundheitswesen gegen hämatische Infektionen infolge von Nadelstichverletzungen vorzulegen. Nach der zweistufigen Konsultation 2006 und 2007 ließen die Sozialpartner die Europäische Kommission im Dezember 2008 wissen, dass sie beabsichtigten, das Thema ihrer Beratungen auf alle Arten von Verletzungen durch spitze und scharfe medizinische Instrumente (einschließlich Nadeln) im Gesundheitswesen auszuweiten. Die Rahmenvereinbarung wurde am 17. Juli 2009 von den sektoralen Sozialpartnern unterzeichnet. Auf Antrag der europäischen Sozialpartner hat die Kommission dem Rat gemäß Artikel 155 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Vorschlag zur Umsetzung der Übereinkunft durch eine Richtlinie unterbreitet. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Soziales haben am 15. Dezember 2009 unter schwedischer Präsidentschaft begonnen und wurden von der spanischen Präsidentschaft weitergeführt. Der RL-Vorschlag wurde beim Rat Beschäftigung am 8. März 2010 als politische Einigung mit einer Umsetzungsfrist von drei Jahren angenommen.

### **2. Inhalt des RL-Vorschlags:**

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen des Bereichs Gesundheitspflege haben im Sommer 2009 die EU-weite Übereinkunft zur Prävention von Infektionen infolge von Stichverletzungen durch Nadeln und andere scharfe medizinische Instrumente verhandelt und unterzeichnet. Alljährlich ereignen sich im Gesundheitswesen über eine Million derartiger Fälle von Verletzungen. Damit sind sie in Europa eine der gängigsten Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Zustande kam die sektorale Übereinkunft nach fünfmonatigen Verhandlungen zwischen den europäischen Vertretern der Sozialpartner dieses Bereichs, der etwa 3,5 Millionen Beschäftigte zählt.

Oftmals führen Verletzungen durch scharfe medizinische Instrumente zu Infektionen und Erkrankungen wie viraler Hepatitis oder AIDS. Dadurch entstehen Gesundheitssystemen und der Gesellschaft insgesamt hohe Kosten.

Unterzeichnet wurde die Rahmenübereinkunft vom Europäischen Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD) und von der Europäischen Arbeitgebervereinigung für Kliniken und Gesundheitswesen (HOSPEEM). Diese beiden Organisationen hatten 2006 einen Ausschuss für den sozialen Dialog im Bereich Krankenhäuser und Gesundheitswesen eingerichtet.

Der RL-Vorschlag auf Grundlage der Rahmenübereinkunft regelt:

- Schaffung einer Arbeitsumgebung, die den Beschäftigten im Gesundheitswesen maximale Sicherheit bietet und diejenigen schützt, die besonderen Risiken ausgesetzt sind.
- Prävention von Verletzungen durch scharfe und spitze medizinische Instrumente (einschließlich Nadeln).
- Festlegung einer integrierten Herangehensweise zur Bewertung und Vermeidung von Risiken sowie zur Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten.

## BMASK Abteilung VII/6, Stand: 26.4.2010

- Wiederaufsetzen der Schutzkappe: Zweihändige Systeme von konventionellen Nadeln werden verboten.
- Vermeidung unnötiger Verwendungen scharfer/spitzer Instrumente durch Änderung der Verfahren auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung sowie Bereitstellung medizinischer Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen.
- Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer im Krankenhaus- und Gesundheitssektor sowie alle Personen, die unter der Weisungsbefugnis und der Aufsicht der Arbeitgeber stehen. Die Arbeitgeber sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Subunternehmer die in dieser Vereinbarung festgelegten Bestimmungen einhalten.
- Festlegung und Umsetzung sicherer Verfahren für den Umgang mit scharfen/spitzen medizinischen Instrumenten und kontaminierten Abfällen und für deren Entsorgung.
- Einführung sachgerechter Entsorgungsverfahren sowie deutlich gekennzeichnete und technisch sicherer Behälter für die Entsorgung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente und Injektionsgeräte.
- Entwicklung eines kohärenten umfassenden Präventionskonzepts, das Technologie, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, arbeitsbezogene psychosoziale Faktoren sowie den Einfluss von Faktoren der Arbeitsumgebung umfasst.
- Zusätzlich zu den in Artikel 9 der Richtlinie 2000/54/EG vorgesehenen Maßnahmen wird eine geeignete Unterrichtung und Unterweisung über die Regeln und Verfahren in Bezug auf Verletzungen durch scharfe/spitze Gegenstände angeboten, die u. a. folgende Themen abdecken:
  - richtige Verwendung scharfer/spitzer medizinischer Instrumente mit integrierten Schutzmechanismen;
  - Einarbeitung aller neuen Mitarbeiter und Zeitkräfte;
  - Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Blut und Körperflüssigkeiten;
  - Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz üblichen Vorgehensweisen, einschließlich grundlegender Schutzmaßnahmen, sicherer Arbeitsverfahren, korrekter Verwendungs- und Entsorgungsverfahren sowie Bedeutung der Schutzimpfung;
  - Verfahren für Meldung, Reaktion und Überwachung und ihre Bedeutung;
  - im Verletzungsfall zu treffende Maßnahmen.
- Die geltenden Meldeverfahren werden in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern für Sicherheit und Gesundheitsschutz überarbeitet. Die Meldemechanismen sollten lokale, nationale und europaweite Regelungen einschließen.

**3. Rechtsgrundlage:**

Artikel 155 Absatz 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (vor dem Lissabon Vertrag Artikel 139 Absatz 2 EG-Vertrag) iVm Art. 153 AEUV (qualifizierte Mehrheit im Rat, Unterrichtung des EP).

Nach Artikel 155 (2) AEUV erfolgt die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen der europäischen Sozialpartner in den durch Artikel 153 AEUV erfassten Bereichen „auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission.

#### **4. Kritische Punkte und Position der Mitgliedstaaten**

- Skepsis einiger MS an der Repräsentativität der sektoralen Sozialpartner, vor allem von HOSPEEM, da dieser in einigen Länder nicht vertreten ist (Repräsentativität wurde durch eine Studie von Eurofound bestätigt)
- Wiederaufsetzen der Schutzkappe – Verbot zweihändiger Systeme von konventionellen Nadeln: Insbesondere Deutschland hat festgehalten, dass einhändigen Systeme bes. im Bereich von Zahnärzt/innen weiterhin zulässig sein müssen.
- Impfungen für alle Schüler/innen und Student/innen auch wenn nicht in einem Arbeitnehmersverhältnis beschäftigt: Mehrere Mitgliedsstaaten – auch Österreich - weisen darauf hin, das RL über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäß Art. 155 AEUV nur Regelungen im Rahmen des Arbeitgeber/innen – Arbeitnehmer/innenverhältnisses treffen können.
- Mehrere Mitgliedsstaaten – auch Österreich – sprechen sich gegen die Verpflichtung zur Übermittlung von Korrelationstabellen an die EK aus.
- Mehrere Mitgliedsstaaten – auch Österreich – treten für einen längeren Umsetzungszeitraum ein als die ursprünglich vorgeschlagenen 2 Jahre.

#### **5. Europäisches Parlament**

Entschließung des EP vom 11.2.2010, mit der der RL-Entwurf begrüßt wird. Das EP stellt fest, dass die von den Sozialpartnern geschlossene Rahmenvereinbarung und der Kommissionsvorschlag lediglich Mindestnormen festschreiben und ist der Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten und/oder den Sozialpartnern freistehen sollte, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die für die in diesem Sektor Beschäftigten günstiger sind. Das EP empfiehlt weiters, dass die im RL-Vorschlag festgelegten Maßnahmen dringend angenommen und umgesetzt werden, da seit der ersten Befassung der Kommission über fünf Jahre vergangen sind und die betreffenden Arbeitnehmer/innen seitdem auf Fortschritte warten.

#### **6. Österreichische Position**

- Die Rahmenvereinbarung kann voraussichtlich nicht gänzlich durch Rechtsvorschriften umgesetzt werden (z.B.: Paragraph 11 erster Satz der Rahmenvereinbarung – Es wird eine Kultur „ohne Schuldzuweisungen“ gefördert.) Der Juristische Dienst des Rates auf die Frage von Österreich betreffend die Umsetzung:  
Die Regelungen, die national nicht durch Rechtsvorschriften umgesetzt werden können, müssen von Sozialpartner in Form von Kollektivverträgen umgesetzt werden. Andere Umsetzungsmöglichkeiten der Sozialpartner wie z.B. Leitfäden sind nicht zulässig. Verantwortlich für die gesamte Umsetzung durch die Rechtsvorschriften und für die Umsetzung der Sozialpartner durch Kollektivverträge ist die zuständige staatliche Stelle, die den Sozialpartnern die Umsetzung vorschreiben kann.
- Österreich ist – wie mehrere Mitgliedsstaaten – gegen das Erfordernis der Übermittlung von Korrelationstabellen an die EK im Rahmen der Notifizierung eingetreten.
- Österreich ist – wie mehrere Mitgliedsstaaten – für eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren (statt der ursprünglich vorgesehenen 2 Jahre) eingetreten.
- Österreich hat gemeinsam mit mehreren Mitgliedsstaaten darauf hingewiesen, dass Arbeitsschutzvorschriften keine Regelungen außerhalb des Arbeitgeber/innen – Arbeitnehmer/innenverhältnisses treffen können (Paragraph 6 Abs. 4, wonach Schüler/innen und Student/innen auch dann Impfungen zur

Verfügung zu stellen sind, wenn sie nicht in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind).

### **7. Österr. Sozialpartner**

WKÖ: für längeren Umsetzungszeitraum als 2 Jahre

### **8. Weitere Vorgangsweise**

Annahme in einen der nächsten Räte.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG**

### **1. Hintergrund**

Im Oktober 2008 legte die Kommission eine Mitteilung vor: „Work-Life-Balance: bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben“. Diese Mitteilung beinhaltet zwei Gesetzesvorschläge: Überarbeitung der Mutterschutzrichtlinie 92/85/EG und den gegenständlichen Richtlinien vorschlag zur Gleichbehandlung von Selbständigen und ihren mitarbeitenden Ehepartnern sowie einen Bericht über die Verwirklichung der Barcelona-Ziel zur Kinderbetreuung. Durch den gegenständlichen Richtlinien vorschlag soll die bestehende Richtlinie 86/613/EWG betreffend Gleichbehandlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit, die sich in der Praxis nicht bewährt hat, aufgehoben werden.

Am BESO-Rat am 30. 11. 2009 konnte eine politische Einigung erzielt werden.

### **2. Rechtsgrundlage**

Artikel 157 Absatz 3 AEUV, qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren

### **3. Inhalt des Gemeinsamen Standpunkt des Rates**

Gegenstand der Richtlinie ist die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder zur Ausübung einer solchen beitragen.

#### **Die RL gilt für selbständig Erwerbstätige und deren EhepartnerInnen**

- Selbständig Erwerbstätige sind jene, die eine Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung ausüben, einschließlich Landwirte und Angehörige freier Berufe.
- Mitarbeitende EhepartnerInnen sind EhepartnerInnen bzw. nach innerstaatlichem Recht anerkannte LebenspartnerInnen von selbständig Erwerbstätigen, die weder abhängig beschäftigt noch Gesellschafter sind und gewöhnlich an der Tätigkeit des selbständig Erwerbstätigen beteiligt sind.

#### **Folgende Aspekte werden abgedeckt:**

- **Grundsatz der Gleichbehandlung**  
Nichtdiskriminierung bei der Gründung, Einrichtung, Erweiterung eines Unternehmens bzw. bei der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher Art von selbständiger Tätigkeit aufgrund des Geschlechts
- **Gewährleistung eines sozialen Schutzes für mitarbeitende EhepartnerInnen**  
Mitarbeitende EhepartnerInnen sollen im Einklang mit dem nationalen Recht sozialen Schutz erhalten wie selbständig Erwerbstätige. Dieser Schutz kann von den MS in Form eines obligatorischen oder freiwilligen Systems bzw. auf Antrag gewährt werden.
- **Mutterschaftsleistung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartnerinnen**  
Selbständig erwerbstätige Frauen und mitarbeitende Ehepartnerinnen sowie nach innerstaatlichem Recht anerkannte LebenspartnerInnen haben auf Antrag und im Einklang mit dem nationalen Recht Anspruch auf Mutterschaftsleistung für die Dauer von 14 Wochen. Die Mutterschaftsleistung kann in Form einer Geldleistung bzw. als Alternative oder Teil der Geldleistung auch als eine befristete Vertretung in Anspruch genommen werden.

#### **4. Österreichische Position (Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

##### **Artikel 3 – Grundsatz der Gleichbehandlung**

Verboten ist eine Diskriminierung beispielsweise bei der Gründung, Einrichtung, Erweiterung eines Unternehmens aufgrund des Geschlechts.

⇒ Hier besteht ein eventueller Anpassungsbedarf im Gleichbehandlungsgesetz.

##### **Artikel 6 – Sozialer Schutz (für mitarbeitende EhepartnerInnen)**

- Mitarbeitende EhepartnerInnen gibt es im österreichischen Sozialversicherungsrecht nicht als eigene Gruppe, sondern es handelt sich dabei um Selbständige oder um ArbeitnehmerInnen
- Selbständige sind im GSVG oder BSVG pflichtversichert
- ArbeitnehmerInnen sind im ASVG pflichtversichert sofern sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen.
- ArbeitnehmerInnen unter der Geringfügigkeitsgrenze sind in der UV pflichtversichert und können sich nach § 19 a ASVG in der KV und PV freiwillig versichern.

⇒ Es gibt daher keinen Anpassungsbedarf in Österreich.

##### **Artikel 7 – Mutterschaftsleistung**

Da es im österreichischen Rechtssystem den mitarbeitenden EhepartnerInnen gemäß RL-Vorschlag nicht gibt, sind in Ö nur Selbständige von diesem Artikel betroffen.

##### **Regelung in Österreich betreffend Mutterschaftsleistung in Form von einer Geldleistung bzw. befristeten Vertretung:**

- Selbständig erwerbstätige Frauen erhalten in Österreich Wochengeld bzw. Betriebshilfe nach dem GSVG und BSVG
- Arbeitnehmerinnen über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten Wochengeld nach dem ASVG
- Arbeitnehmerinnen unter der Geringfügigkeitsgrenze erhalten bei freiwilliger Weiterversicherung nach § 19a ASVG ein pauschaliertes Wochengeld

⇒ Es gibt daher keinen Anpassungsbedarf in Österreich.

#### **5. Weitere Vorgangsweise**

Das EP hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 6.5.2009 abgegeben.

Der spanische Vorsitz bemüht sich um eine Annahme in zweiter Lesung.

Das Plenum des EP ist für 21.5.2010 geplant.

## Änderung der Arbeitszeitrichtlinie

### **1. Hintergrund:**

Im Jahr 2004 legte die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie vor, der Regelungen zum Bereitschaftsdienst, zu Ausgleichsruhezeiten, zum Durchrechnungszeitraum und ein Auslaufen des Opt-Out vorsah.

Nach 4 Jahren intensiver Verhandlungen im Rat wurde am 8. Juni 2008 eine politische Einigung erzielt, die am 15. September 2008 mit qualifizierter Mehrheit offiziell angenommen wurde. Belgien, Zypern, Malta und Portugal enthielten sich der Stimme. Spanien, Griechenland und Ungarn stimmten dagegen, da der Gemeinsame Standpunkt kein Auslaufen des Opt-Out vorsah. Die Kommission akzeptierte den Gemeinsamen Standpunkt des Rates.

Das Europäische Parlament hat in zweiter Lesung am 17. Dezember 2008 mit eindeutiger Mehrheit den Gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt.

Der Vermittlungsausschuss trat am 17. März 2009, 1. und 23. April 2009 zusammen. Die Verhandlungen konnten keine Einigung erzielen. Weitgehende Annäherung zwischen Parlament und Rat gab es beim Bereitschaftsdienst, den Ausgleichsruhezeiten und dem Durchrechnungszeitraum, die Verhandlungen scheiterten jedoch an der Frage des Opt-Out.

Am 24.3.2010 hat die EK die **erste Phase der Anhörung der europäischen Sozialpartner** eingeleitet, ob eine Maßnahme auf europäischer Ebene betreffend die ArbeitszeitRL notwendig ist und wenn ja, welchen Inhalt sie haben soll. Parallel dazu wird die Kommission eine tiefgehende Folgenabschätzung durchführen, einschließlich der Überprüfung der Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten und Studien über die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte durchführen.

### **2. Österreichische Position:**

- Hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes widerspricht die geltende österreichische Rechtslage (AZG und insbes. KA-AZG) der EU-Rechtslage gemäß der Judikatur des EuGH. Durch eine Regelung des Bereitschaftsdienstes, wie sie zwischen Rat und EP im Vermittlungsverfahren vereinbart wurde, wäre die österreichische Rechtslage wieder EU-konform, da nicht aktive Zeiten nicht auf das Höchstausmaß der Arbeitszeit anzurechnen wären.
- Hinsichtlich des Opt-Out kann Österreich nur einer Lösung zustimmen, die ein Auslaufen des Opt-Out – wenn auch längerfristig – vorsieht. Ziel muss jedenfalls die Beendigung des Opt-Out sein.
- Österreich tritt dafür ein, dass eine Gesamtlösung zur Arbeitszeit gefunden wird. Bestimmte Probleme - wie z.B. die Regelung des Bereitschaftsdienstes – herauszulösen, wird abgelehnt.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten ausüben**

### **1. Inhalt**

Die RL 2002/15 ist eine lex specialis im Verhältnis zur allgemeinen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Sie gilt für Fahrpersonal und hätte ab 23. März 2009 auch für selbständige Kraftfahrer gelten sollen.

In einem Bericht der Kommission, der sich mit der Anwendung der Richtlinie auf selbständige Fahrer befasst, wurde ein Problem insbesondere in der unklaren Abgrenzung zwischen Fahrpersonal und selbständigen Kraftfahrern gesehen. Immer häufiger tritt das Phänomen der „scheinselbständigen“ Fahrer auf. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass es nicht unbedingt notwendig ist Selbständige in den Anwendungsbereich aufzunehmen, jedoch klare Begriffsbestimmungen festzulegen. Daraufhin hat die EK Ende 2000 einen Änderungsvorschlag vorgelegt, der selbständige Fahrer völlig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließt.

### **2. Rechtsgrundlage**

Art. 153 Abs. 2 AEUV, qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidung

### **3. Inhalt des Änderungsvorschlages der EK:**

- Aufnahme in den Geltungsbereich und Definition der „Scheinselbständigen“
- Neuregelung der Nachtarbeit:  
Jede Arbeitstätigkeit während der Nachtzeit von mindestens zwei Stunden Dauer, bisher: jede Arbeit, die während der Nachtzeit ausgeführt wird.

### **4. Gemeinsamer Standpunkt des Rates**

Am Verkehrsministerrat am 30.3.2009 wurde ein gemeinsamer Standpunkt verabschiedet, wonach nur „Scheinselbständige“ unter den Anwendungsbereich fallen, nicht jedoch selbständige Fahrer.

### **5. Position Österreichs:**

- (Schein)selbständige

Österreich tritt für die Einbeziehung der selbständigen Fahrer in den Anwendungsbereich ein – aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit aller Kraftfahrer

- Regelung der Nachtarbeit

Nach geltendem Recht ist jede Arbeit während der Nachtzeit Nachtarbeit, nach dem Vorschlag erst ab einer Dauer von 2 Stunden.

Österreich kann dem Vorschlag, dass Nachtarbeit erst bei einer Arbeitsleistung ab 2 Stunden vorliegt, nicht zustimmen. Es handelt sich dabei um eine massive Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht und ist aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, aber auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht akzeptabel. Weiters besteht ein grobes Missverhältnis gegenüber der allgemeinen Arbeitszeitrichtlinie: Danach liegt Nachtarbeit vor, wenn in einem 7-Stunden-Zeitraum 3 Stunden gearbeitet wird und hier in einen 4-Stunden-Zeitraum 2 Stunden.

## **6. Europäisches Parlament**

Am 5.Mai 2009 lehnte das Plenum des EP den RL-Vorschlag ab.

Am 28. April 2010 kommt es nunmehr zu einer Abstimmung im Beschäftigungsausschuss des Europäischen Parlaments über die Frage von Arbeitszeitgrenzen für selbständige Fahrer.

Die Parlamentarier zeigen sich gespalten. Schon einmal, nämlich im Mai 2009 wurde vom zuständigen Parlamentsausschuss die Einbeziehung der selbständigen Fahrer gefordert. Nach der Neuwahl des EP wurde dies jedoch im September 2009 verworfen.

**Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8.März 2010 zur Durchführung der von  
BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen  
überarbeiteten Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und zur  
Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG**

### **1. Hintergrund**

14 Jahre nach der ersten Rahmenvereinbarung auf Gemeinschaftsebene haben die Partner des sektorübergreifenden Sozialen Dialogs am 18.6.2009 die überarbeitete Rahmenvereinbarung zum Elternurlaub unterzeichnet. Die Kommission hat am 30.7.2009 einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, durch den die Sozialpartnervereinbarung Verbindlichkeit erlangen soll. Dieser Richtlinienvorschlag wurde am BESO-Rat am 8.3.2010 angenommen.

### **2. Rechtsgrundlage**

Artikel 155 Abs. AEUV, qualifizierte Mehrheit im Rat

### **3. Inhalt**

Nach der ursprünglichen Richtlinie 96/34/EG zur Durchführung der Rahmenvereinbarung der Europäischen Sozialpartner BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB zum Elternurlaub haben erwerbstätige Frauen und Männer ein individuelles Recht auf einen mindest dreimonatigen Elternurlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes. Weiters räumt die Richtlinie den Arbeitnehmer/innen das Recht ein wegen dringender familiärer Gründe bei Krankheit oder Unfall, die ihre sofortige Anwesenheit erfordern, der Arbeit fern zu bleiben.

Durch die Neufassung wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Verlängerung der Mindestdauer des Elternurlaubes auf 4 Monate, davon ist mindestens ein Monat nicht übertragbar.
- Schutz vor Benachteiligung bei Inanspruchnahme des Elternurlaubes.
- Erleichterung des Wiedereinstiegs durch Änderung der Arbeitszeit, Arbeitgeber hat dieses Verlangen zu prüfen.

### **4. Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Der Richtlinienvorschlag ist durch die österreichische Rechtslage weitgehend erfüllt. Anpassungsbedarf besteht allenfalls hinsichtlich der Nichtübertragbarkeits – Vorschrift, dies ist jedoch noch zu überprüfen

### **5. Europäisches Parlament**

Nach Artikel 155 Abs. 2 AEUV ist keine Beteiligung des EP vorgesehen. Das EP wurde von der EK informiert, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz****1. Hintergrund**

Im Oktober 2008 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG vorgelegt. Dieser ist Teil eines Pakets von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Weitere Teile sind der Richtlinienvorschlag zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und ein Bericht über die Verwirklichung der Barcelona-Ziele zur Kinderbetreuung.

**2. Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Abs. 2 und 157 Abs. 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung)

**3. Inhalt des RL Vorschlags****Artikel 8 – Mutterschaftsurlaub (Schutzfrist)**

- Verlängerung des Mutterschutzurlaubes von dzt. 14 Wochen auf 18 Wochen.
- Arbeitnehmerinnen sollen einen Anspruch auf einen ununterbrochenen Mutterschaftsurlaub von mindestens 18 Wochen haben, wobei mindestens 6 Wochen verpflichtend nach der Geburt zu nehmen sind.
- Hinsichtlich des nicht obligatorischen Teils von 12 Wochen kann die Arbeitnehmerin frei entscheiden, wann sie ihn vor oder nach der Geburt nehmen will.
- Zusätzlichen Mutterschaftsurlaub soll es bei Frühgeburten, Spitalsaufenthalt des Kindes, Geburt eines behinderten Kindes und Mehrlingsgeburten geben.

**Artikel 10 – Verbot der Kündigung**

- Kündigungen und jegliche Vorbereitung der Kündigung während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf des Mutterschaftsurlaubes sind verboten (Judikatur des EuGH).
- Wird eine Arbeitnehmerin während dieses Zeitraumes gekündigt, muss der Arbeitgeber schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.
- Erfolgt die Kündigung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes muss der Arbeitgeber auf Verlangen der Arbeitnehmerin schriftlich gebührend nachgewiesene Kündigungsgründe anführen.

**Artikel 11 – Mit dem Arbeitsvertrag verbunden Rechte**

- Anspruch der Arbeitnehmerin auf Rückkehr auf denselben oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz sowie Inanspruchnahme jeder Verbesserung, die während ihrer Abwesenheit eingeführt wurde. Änderung der Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes:  
Anspruch auf das letzte Monatsentgelt oder eines durchschnittlichen Monatsentgelts, das vor Antritt des Urlaubes bestand. Obergrenze kann vorgesehen werden, darf jedoch nicht niedriger sein als Entgeltfortzahlung bei Krankheit. > Entspricht österreichischer Rechtslage

**Artikel 12 - Rechtsschutz**

- Die Regelungen betreffend Beweislast, Benachteiligungsverbot und Sanktionen (Art. 12 a – c) wurden aus den Gleichbehandlungsrichtlinien übernommen.

## BMASK Abteilung VII/10 Stand 26.4.2010

- Art. 12 d stellt klar, dass die durch die RL 2006/54/EG (Neufassung) vorgesehene Stelle zur Förderung der Gleichbehandlung auch für die Angelegenheiten dieser Richtlinie zuständig ist, soweit sie in erster Linie die Gleichbehandlung und nicht den Gesundheitsschutz betrifft.

#### **4. Kritische Punkte und Position der Mitgliedstaaten**

- Länge des Mutterschaftsurlaubes: Ca. ein Drittel der MS sprechen sich gegen die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes aus
- Vorschlag, dass familienbezogene Urlaube, die dasselbe Schutzniveau wie der Mutterschaftsurlaub haben, auf diesen angerechnet werden können („Passerelle“-Klausel). Ablehnung von Ö, BE, EL, IT, CY, MT, NL, LUX, RO, da eine Trennung von Mutterschutz und Elternurlaub gefordert wird – unterschiedliche Zielsetzung.
- NL schlägt vor, dass jene MS, die während des Mutterschaftsurlaubes eine 100%ige Lohnfortzahlung vorsehen, einen kürzeren Mutterschaftsurlaub als 18 Wochen vorsehen können. Unterstützung von Ö, DE, FR, LU. Kritisch dazu EL, UK, CY, ES, BG, RO, EE und die EK.
- Verpflichtender Teil des Mutterschaftsurlaubes (Artikel 8 Abs. 1)  
Der EK-Vorschlag sieht einen verpflichtenden Teil von 6 Wochen nach der Geburt vor. Viele MS haben damit Probleme. .
- Kündigungsschutz (Artikel 10): nur begründete Kündigungen binnen 6 Monaten nach dem Mutterschaftsurlaub.
- Bezahlung während des Mutterschaftsurlaubes (Artikel 11)  
100%ige Entgeltfortzahlung (v.a. BE, ES, PT, Ö) oder mindestens in Höhe des Krankengeldes (v.a. DK, FI, LV, UK).
- Schutz gegen Diskriminierung erfolgt durch einen Artikel 12 a, in dem auf die RL 2006/54/EG verwiesen wird, (wird von den meisten MS u.a. Ö unterstützt).

#### **5. Europäisches Parlament**

Am 6. Mai 2009 wurde der Bericht der Berichterstatterin Estrela (PSE – PT) vom Plenum des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter zurückverwiesen.

Wesentliche Änderungsvorschläge waren:

- Mindestens 20 Wochen Mutterschaftsurlaub
- Verpflichtender Mutterschaftsurlaub von mindestens 8 Wochen nach der Geburt
- Verpflichtender Mutterschaftsurlaub soll für ANinnen, Selbständige, mitarbeitende Ehepartner oder Arbeitslose gelten – unabhängig von den zuvor gearbeiteten Tagen
- Nicht-übertragbarer Vaterschaftsurlaub von mindestens 4 Wochen, davon 2 Wochen verpflichtend vor/nach der Geburt
- Zusätzliche voll bezahlter Mutterschaftsurlaub auch für Mütter mit einer Behinderung
- Zusätzlicher Mutterschaftsurlaub soll verhältnismäßig und den speziellen Bedürfnissen der Mutter und dem Kind angepasst sein
- Kündigungsschutz von 12 Monaten nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs
- Gleicher Kündigungsschutz für AN bei Vaterschaftsurlaub
- Mutterschaftsleistung in Höhe des letzten Monatsgehalts oder eines durchschnittlichen Monatsgehalts mit Deckelung von 80% des letzten Monatsgehalts oder durchschnittlichen Monatsgehalts. Die MS legen den Zeitraum für die Berechnung des durchschnittlichen Monatsgehalts fest.

Die nächst Abstimmung im Plenum ist für Mai oder Juni 2010 geplant.

## **6. Österreichische Position**

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes über 16 Wochen wird vor allem aus Kostengründen abgelehnt. In Österreich beträgt die Schutzfrist 16 Wochen.
- Weitgehende Wahlfreiheit der Arbeitnehmerin bei Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes widerspricht dem bewährten österreichischen Konzept und wird abgelehnt. In Österreich besteht ein verpflichtendes absolutes Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Ist das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau und/oder des Kindes durch Weiterarbeit gefährdet, so besteht über die 8 Wochen hinaus vor der Geburt ein Beschäftigungsverbot.
- Strikt abgelehnt wird auch die Verknüpfung von Mutterschaftsurlaub und Elternurlaub, da diese Rechtsinstrumente eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgen.
- Die zusätzliche Schutzfrist wird befürwortet. In Österreich verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt bei Früh- Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten auf 12 Wochen.
- Verlängerung des Kündigungsschutzes auf 6 Monate nach Ende des Mutterschaftsurlaubes wird abgelehnt. In Österreich ist nur eine gerichtliche Kündigung bei Vorliegen bestimmter Umstände möglich, allerdings nur bis 4 Monate nach der Geburt.

<p style="text-align: center;"><b>Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</b></p>
--

### **1. Hintergrund**

Die Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts auch außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 EGV, nämlich, Religion und Weltanschauung, Alter, Behinderung und sexuelle Orientierung.

### **2. Rechtsgrundlage**

Artikel 19 AEU; Einstimmigkeit im Rat

### **3. Inhalt**

Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim sozialen Schutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, sozialer Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung sowie Belästigung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle einzurichten. Der Richtlinienvorschlag enthält auch jene Bestimmungen über Positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

Betreffend ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht gibt es bereits Richtlinien die die Gleichbehandlung für diese Bereiche vorsehen und die im Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt wurden.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag schließt die Lücke hinsichtlich der weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEU

### **4. Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten**

Generell wird von allen Mitgliedstaaten ein grundsätzliches Bekenntnis zum Grundsatz der Gleichbehandlung abgegeben und Zustimmung zur Vorlage des RL-Vorschlag geäußert. Ein grundsätzliches Problem hat nach wie vor Deutschland. Dieses wird bei jeder Sitzung auch ausdrücklich hervorgehoben.

Einige Delegationen würden eine ambitioniertere Herangehensweise begrüßen.

Andere Delegationen würden lieber auf die Erfahrungen die mit den RL 2000/78/EG und 2000/43/EG gemacht werden, abwarten.

Andere MS befürchten Kompetenzkonflikte sowie hohe Kosten und Verpflichtungen, die aus der RL ihnen erwachsen könnten.

### **5. Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

- Grundsätzlich wird der RL-Vorschlag begrüßt, da die bisher bestehenden Lücken geschlossen, die bestehende Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe weiter abgebaut und für alle bisher nicht erfassten

Diskriminierungsgründe Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung auch außerhalb der Arbeitswelt geschaffen werden.

- Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass für die neuen Tatbestände mit der Förderung der Gleichbehandlung befaste Stellen eingerichtet werden sollen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass derartige Stellen in der Gleichstellungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG fehlen; eine Ergänzung der Richtlinie 2000/78 ist unserer Ansicht nach unbedingt erforderlich.
- Auch die Erweiterte Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG wäre entsprechend anzupassen und der Anwendungsbereich auf die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Bildung auszudehnen.
- Ein Abgehen vom Gleichbehandlungsgebot muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und notwendig sein. Die Schaffung klarer und eindeutiger Ausnahmenbestimmungen ist unerlässlich. Ausnahmen müssen eng begrenzt sein.
- In Österreich ist eine Anpassung des Gleichbehandlungsrechtes in Bezug auf die Diskriminierungsgründe Alter, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung erforderlich.
- Im Bereich des Diskriminierungsschutzes für Menschen mit Behinderungen besteht auf Bundesebene voraussichtlich kein legislativer Handlungsbedarf. Der Standard des Behindertengleichstellungsrechts ist in Österreich auf Bundesebene in einzelnen Bereichen höher als im Richtlinienvorschlag.

## **6. Europäisches Parlament**

Anhörung des EP – Stellungnahme vom 2. April 2009, Berichterstatterin K. Maria Buitenweg „Grüne“.

Das EP schlägt im Wesentlichen folgende Neuerungen vor:

Erfasst werden auch

- Mehrfachdiskriminierungen
- Schutz vor Diskriminierung durch Assoziierung (Angehörigenschutz)
- „Anscheinsdiskriminierungen“
- Ausdrückliche Nennung von Zugang zu Transport
- Mitgliedschaft und Mitwirkung von Organisationen
- Definition der Behinderung iS der UN- Konvention
- Ausdrückliche Nennung eines effektiven und diskriminierungsfreien Zugangs für Menschen mit Behinderung zu Telekommunikation, elektronische Kommunikation, Finanzdienstleistungen, Kultur und Freizeit, für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen bzw. Schaffung von Alternativen falls dies nicht möglich ist.
- Der Grundsatz der angemessenen Vorkehrungen und der unverhältnismäßigen Belastungen sollte anhand der RL 2000/78 sowie der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden.
- Aktives Mainstreaming
- MS sollen verstärkt Informations- Sensibilisierungskampagnen und Schulungen durchführen.
- Dialog mit einschlägigen Interessensgruppen soll auch die Überwachung der Umsetzung der RL einschließen.
- Unabhängigen Stellen sollen mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden.
- Zugang zu Prozesskostenhilfe

## BMASK Abteilung VII/10 Stand 26.4.2010

- Zusatzfrist zur Umsetzung der speziellen Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen von 10 Jahren nach Ablauf der allgemeinen Umsetzungsfrist (EK: 4 Jahre). Die MS die diese Frist in Anspruch nehmen haben einen Plan der EK vorzulegen und halbjährlich dieser Bericht zu erstatten.
- Verpflichtung zu Kodifizierung aller auf Art. 19 AEUV basierender RL und gleiches Schutzniveau für alle Diskriminierungsgründe.

**Vorschläge für Beschlüsse des Rates im Stabilitäts- und Assoziationsrat zur Annahme von Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; Paket betreffend: Kroatien, Mazedonien, Tunesien, Algerien, Marokko und Israel**

### **1. Hintergrund**

Die Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits, und jeweils 6 verschiedenen Staaten andererseits enthalten Bestimmungen über eine begrenzte Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Damit diese Bestimmungen wirksam werden können, sind Beschlüsse der nach den einzelnen SAA eingerichteten Stabilitäts- und Assoziationsräte erforderlich. Für die Festlegung des Standpunktes, den die Gemeinschaft in diesen Stabilitäts- und Assoziationsräten einnehmen soll, ist ein Beschluss des Rates erforderlich.

### **2. Rechtsgrundlage**

Art. 218 Abs. 9 (qualifizierte Mehrheit im Rat).

### **3. Inhalt**

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Die Verordnungen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit zielen darauf ab, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen in ihrem Geltungsbereich, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sich dort aufhalten oder dort wohnen, nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Die VO (EWG) 859/2003 erweitert den Geltungsbereich auf Drittstaatsangehörige. Diese VO enthält bereits den Grundsatz, dass hinsichtlich des Anspruchs auf bestimmte Leistungen sämtliche Versicherungszeiten (allerdings nur jene innerhalb der Union) zusammengerechnet werden. Da jedoch diese VO auf Titel IV des Vertrages beruht, ist sie für Dänemark nicht anwendbar. GB und IRL beteiligen sich an dieser VO.

Die Bestimmungen in diesem Paket sind für die 6 assoziierten Staaten nahezu identisch. Dies soll die Durchführung der Bestimmungen durch die Träger der sozialen Sicherheit in den Mitgliedsstaaten erleichtern. Das Ziel der Vorschläge besteht darin, dass ein betroffener Arbeitnehmer aus einem dieser Staaten gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, denen er unterliegt, bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit in Anspruch nehmen kann. Dies gilt im Rahmen der Gegenseitigkeit auch für einen Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaates, der in diesem assoziierten Staat arbeitet.

Da zwischen den Mitgliedstaaten die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 am 1.5.2010 durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 ersetzt werden, werden allerdings auch diese Entwürfe für Beschlüsse noch entsprechend angepasst.

### **4. Offene Punkte/Positionen der Mitgliedstaaten (ggf inkl Österreichische Position/Rechtslage/Umsetzungsbedarf)**

Die Abkommen mit den Maghreb-Staaten enthalten eine generelle Antidiskriminierungsbestimmung im Bereich der sozialen Sicherheit, nicht jedoch die Abkommen mit Kroatien, Mazedonien und Israel. Die EK und die spanische

**BMASK Abteilung Abt II/A/4; Stand 26-4-2010**

Präsidentschaft streben an, in den Umsetzungsbeschlüssen auch zu diesen drei Abkommen eine generelle Antidiskriminierungsbestimmung aufzunehmen. Eine Reihe von Staaten, darunter auch Österreich, lehnt dies ab. Österreich könnte eine Bestimmung, die sich nur auf die vom Abkommen erfassten Zweige der sozialen Sicherheit bezieht, akzeptieren.

**5. Europäisches Parlament**

Nicht involviert.

**6. Weitere Vorgangsweise**

Die spanische Präsidentschaft strebt die Annahme beim Rat am 7/8.6.2010 an.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. auf Drittstaatsangehörige, die nicht bereits ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit unter diese Bestimmungen fallen**

### **1. Inhalt**

Der vorliegende Vorschlag der Kommission vom Juli 2007 soll die VO (EG) Nr. 859/2003 ersetzen und damit die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und ihrer Durchführungsverordnung (Koordinierung der sozialen Sicherheit) auf Drittstaatsangehörige ausdehnen. Da die VO Nr. 859/2003 auf Titel IV des Vertrages beruht, ist sie für Dänemark nicht anwendbar. GB und IRL beteiligen sich an dieser VO. Was den vorliegenden Entwurf einer Nachfolge-VO zur VO Nr. 859/2003 betrifft, so hat IRL bereits seine Teilnahme zugesagt, GB wird nicht teilnehmen.

### **2. Rechtsgrundlage**

Art. 79 AEUV; dh. seit Inkrafttreten des Lissabonvertrages nun qualifizierte Mehrheit im Rat, die davor erfolgte Anhörung des EP wird in eine 1. Lesung iR des Gesetzgebungsverfahrens umgewandelt.

### **3. Offener Punkt: Sonderbestimmungen für Deutschland und Österreich im Bereich der Familienleistungen:**

Die Österreich betreffende Eintragung im Anhang zur geltenden DrittstaatenVO sieht vor, dass im Bereich der Familienleistungen die Verordnung nur auf jene Drittstaatsangehörige Anwendung findet, die die Voraussetzungen des österreichischen Rechts für einen dauerhaften Anspruch auf Familienbeihilfen erfüllen. Damit wird erreicht, dass Drittstaatsangehörige, die in Österreich nur über einen kurzfristigen Aufenthaltstitel verfügen und nach österreichischem Recht vom Anspruch auf Familienleistungen ausgeschlossen sind, nicht über die Gleichbehandlungsverpflichtung nach Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 883/04 Ansprüche auf Familienleistungen erwerben. Dieses Anliegen wurde noch im Jahr 2003 von allen Mitgliedstaaten und von der Kommission akzeptiert.

Eine rechtliche Grundsatzfrage liegt darin, ob der EG-Vertrag eine Gleichbehandlungsverpflichtung von Drittstaaten vorsieht. Österreich verneint dies und verweist auf die weitreichenden Konsequenzen einer anderen Ansicht.

Die österreichische Haltung orientierte sich bisher – entsprechend den Vorgaben des für die Familienleistungen federführenden BMWFJ - an der Haltung von Deutschland. Österreich und Deutschland halten eine entsprechende Anhangseintragung auch für die neue Verordnung für notwendig, die Kommission hat dies in ihrem Entwurf allerdings nicht aufgenommen.

Während der CZ-Präsidentschaft scheiterte im Rat am 8.6.2009 eine Einigung, weil D und Ö den Vorsitzvorschlag (Weitergeltung des bisherigen Anhangs für D und Ö mit einer Übergangsfrist inkl. Revisionsklausel) nicht akzeptieren konnten und andere Mitgliedstaaten (ua NL und H, auch M und IRL) ebenfalls Ausnahmen im Bereich der Familienleistungen wollten. Eine ganze Reihe von anderen Mitgliedstaaten (F, B, I, LT und LUX) wollten demgegenüber keine weitergehenden Ausnahmen als bisher.

Im Oktober 2009 wurde in der Ratsarbeitsgruppe ein neuer Kompromissvorschlag des schwedischen Vorsitzes diskutiert. Eine große Anzahl der Delegationen war gegen den Vorsitzvorschlag, nur D, Ö, H, BG und FIN konnten ihn unterstützen

## BMASK Abteilung II/A/4 Stand 26-4-2010

In dieser RAG hat SP vorgeschlagen, nach Inkrafttreten des Lissabonvertrages eine zeitlich befristete Ausnahme nur für D und Ö zuzulassen, dafür fände sich eine qualifizierte Mehrheit.

Hinsichtlich der betroffenen Fallkonstellationen ist lt. Auskunft des BMWFJ z.B. an Asylwerber zu denken, bei denen ein Teil der Familie in Deutschland, der andere Teil in Österreich einen Asylantrag stellt. Nach nationalem Recht ist in diesen Fällen kein Anspruch auf Familienleistungen vorgesehen. Es trifft zwar zu, dass es sich um nicht viele Fälle handeln wird (eine Quantifizierung ist nicht möglich), in denen diese Ausnahme Wirkung zeigen kann. Wichtiger sind aber die Auswirkungen in rein nationalen Fällen: Bei Ansprüchen nach der Verordnung in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der Union, könnte schwerlich ein Anspruch in rein nationalen Fällen ausgeschlossen werden. Auch wäre zu bedenken, dass die Ausnahme bei allfälligen späteren nationalen Einschränkungen der Rechte der Drittstaater Wirkung zeigen könnte. Aus diesen Überlegungen ist ein nunmehriges Abgehen von der derzeitigen Anhangslösung schwer zu rechtfertigen.

Sollten die Verhandlungen scheitern, würde weiterhin die VO 859/2003 in Geltung bleiben mit der Anhangslösung für Österreich und Deutschland. Das wäre zwar administrativ aufwändiger (da für den Detailbereich der Drittstaater weiterhin die VO 1408/71 anwendbar bliebe), würde aber dem österreichischen Wunsch nach Ausnahme voll Rechnung tragen.

Zuletzt (4.3.2010) waren allerdings nur mehr D, Ö, CZ und BG gegen den Text – und wären damit überstimmt.

#### **4. Europäisches Parlament**

Berichterstatteerin ist Jean Lambert (Grüne), Die EP-Stellungnahme erfolgte am 8.7.2008, dh vor dem Inkrafttreten des Lissabonvertrages. Die Stellungnahme wird in eine 1. Lesung iR des Gesetzgebungsverfahrens umgewandelt.

#### **5. Weitere Vorgangsweise**

Die spanische Präsidentschaft strebt grundsätzlich für den Rat am 7/8.6. 2010 eine politische Einigung an. SP hat sich bisher immer grundsätzlich gegen Sonderbestimmungen ausgesprochen, wäre aber bisher bereit gewesen, eine zeitlich befristete Ausnahme nur für D und Ö weiterhin zuzulassen. D strebt grundsätzlich danach, das Vorhaben endgültig einzustellen. Bei einer probeweisen Abstimmung in der RAG am 4.3.2010 sprachen sich nur mehr 4 MS gegen den derzeitigen Text aus, dh. es gibt derzeit keine blockierende Minderheit (61 von nötigen 82 blockierenden Stimmen).

## Verbraucherrechte-Richtlinie

### 1. Inhalt

Die Europäische Kommission präsentierte im August 2008 den Vorschlag für eine Richtlinie über Rechte der Verbraucher. Es handelt sich um die bisher umfangreichste Regelungsinitiative im Bereich des Verbrauchervertragsrechtes. Inhaltlich soll diese RL vier bestehende Verbraucherschutzrichtlinien – zum Haustürgeschäft, zu Fernabsatzverträgen, zur Gewährleistung bei mangelhaften Waren und zu missbräuchliche Vertragsklauseln – ersetzen. Kernstück des Vorschlags ist eine Systemumstellung: Das bisher geltende Prinzip der Mindestharmonisierung soll durch das Prinzip der **Vollharmonisierung** abgelöst werden.

### 2. Probleme

Die angestrebte umfassende Vollharmonisierung zum Teil massive Probleme auf. Österreich – und viele andere Mitgliedsstaaten – befürchten im Zuge dessen eine **Absenkung des nationalen Verbraucherschutzniveaus** einerseits und **systemstörende Auswirkungen auf das innerstaatliche Vertragsrecht** andererseits. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in Kapitel IV (Gewährleistung) und in Kapitel V (Vertragsklauseln).

Die in den Verhandlungen vertretene Position Österreichs orientiert sich am klaren Auftrag des **Regierungsübereinkommens**, demzufolge „bei der europäischen Neuregelung der Verbraucherverträge darauf hinzuwirken ist, dass der hohe österreichische Standard nicht im Zuge einer Vollharmonisierung verschlechtert wird.“

Anlässlich des Wettbewerbsrates am 3.12.2009 fand eine erste politische Aussprache zum Richtlinienvorschlag statt. Zusammengefasst hat sich Österreich in diesem Zusammenhang dafür ausgesprochen, eine **differenzierte Vollharmonisierung** anzustreben:

- Die Vollharmonisierung soll auf geeignete Bereiche eingeschränkt werden (Definitionen, Rücktrittsrechte);
- Die verbleibenden Bereiche (zB. Informationsvorschriften, Gewährleistung) sollten **mindestharmonisiert** werden oder aber den MS zumindest anderweitige ausreichende Regelungsspielräume eingeräumt werden. Nur so kann auf nationale Besonderheiten reagiert werden und das nationale Verbraucherschutzniveau aufrechterhalten werden;
- Insbesondere sollte die Richtlinie **nicht in nationales allgemeines Vertragsrecht eingreifen**. Dies würde zu Systembrüchen der einzelstaatlichen Regelungen führen.

### 3. Verhandlungsstand:

Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe erweisen sich als äußerst kontroversiell. Eine Einigung ist nicht absehbar.

Die neue Kommissarin Reding hat kurz nach ihrem Amtsantritt ihre Bereitschaft erklärt, vom durchgehenden Prinzip der Vollharmonisierung abzurücken. Vielmehr soll zielgerichtet geprüft werden, welche Regelungen vollharmonisiert werden können bzw. welche Bestimmungen – um das nationale Verbraucherschutzniveau der einzelnen Mitgliedstaaten nicht zu gefährden – nur mindestharmonisiert werden sollen.

## BMASK Abteilung III/4 Stand 28.04.2010

**4. Weiteres Vorgehen/nächste Schritte**

Die spanische Präsidentschaft hat auf Basis des schwedischen Abschlussdokuments den Vorschlag weiterverhandelt. Kapitel V (missbräuchliche Klauseln) wurde jedoch nicht diskutiert. Für den Rat am 25.5.2010 ist eine vertiefte politische Debatte zu Kap. III und IV geplant.